



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Regierungspräsidium Karlsruhe  
Referat 21  
z.H. Frau Friede  
Markgrafenstraße 46  
76133 Karlsruhe

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Wasserrechtsamt  
Wasserrechtsreferat

**Dienstgebäude** 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

**Aktenzeichen** 43.04 - 690.411:226026/2/2

**Bearbeiter** Hilmar Kühn  
**Zimmer-Nr.** 132  
**Telefon** +49 6221 522-1740  
**Fax** +49 6221 522-91740  
**E-Mail** hilmar.kuehn@rhein-neckar-kreis.de

**Öffnungszeiten:** Mo, Di, Do, Fr 07:30 – 12:00 Uhr  
Mi 07:30 – 17:00 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

**Datum** 09.06.2017

## Zielabweichungsverfahren vom VG Rohstoffabbau für die Erweiterung des WSG Schwetzingen Hardt

Sehr geehrte Frau Friede,

aufgrund der uns übersendeten Stellungnahmen zum o.g. Zielabweichungsverfahren des Industrieverbandes Steine und Erden Baden-Württemberg e.V., der Rechtsanwaltskanzlei Ralf Neumann als juristischer Beistand für die Heinrich Krieger KG sowie des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg nehmen wir wie folgt Stellung:

### 1. Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (iste)

Der iste führt in seinem Schreiben vom 09.05.2017 im vorletzten Absatz aus, dass der Regionalverband im Umweltbericht die regionalen Umweltauswirkungen der Rohstoffvorganggebiete bewertet habe. Im vorliegenden Fall wurden diese als regional erheblich aber nicht als besonders erheblich eingestuft, der Belang des Grundwasserschutzes also in die Abwägung mit eingestellt. Dem „auf die lange Bank geschobenen“ Wasserschutzgebietsverfahren wurde aufgrund des seit Jahrzehnten weit unter der Genehmigung liegenden tatsächlichen Wasserbedarfs weniger Gewicht beigemessen und demzufolge das Vorranggebiet für Rohstoffabbau festgelegt. Zudem stünden der Wasserwirtschaft, im Gegensatz zur Rohstoffversorgung, mit dem sogenannten Reserveschutzgebiet Hockenheim Rheinbogen, aus dem bisher überhaupt keine Trinkwasserentnahme erfolgt sei, nahegelegene Alternativen zur Verfügung.

Bezüglich des vermeintlich auf die lange Bank geschobenen Wasserschutzgebietsverfahrens verweisen wir auf unseren Antrag vom 21.03.2017 sowie den dazugehörigen Erläuterungsbericht in dem detailliert dargestellt wurde wie der zeitliche Ablauf hierzu erfolgte.

Bezüglich der langen Bearbeitungszeit für die Schutzgebietsabgrenzung verweisen wir des Weiteren auf die E-Mail von Herrn Dr. Bauer vom LGRB vom Regierungspräsidium Freiburg vom 15.05.2017.

Dass der Wasserwirtschaft im Gegensatz zur Rohstoffversorgung mit dem so-

nannten Reserveschutzgebiet Hockenheimer Rheinbogen Alternativen zur Verfügung stehen, ist so nicht ganz korrekt. Es ist zwar richtig, dass hier ein Schutzgebiet existiert, jedoch bestehen weder wasserrechtliche Gestattungen zur Entnahme von Trink- und Brauchwasser noch sind irgendwelche Brunnen gebohrt, Leitungen verlegt bzw. ein dazugehöriges Wasserwerk geplant oder erstellt.

Um all dieses zu realisieren, inklusive diverser Verfahren, wären mindestens 5 bis 10 Jahre oder ein längerer Zeitraum realistisch.

Dass reine Bestehen eines Reserveschutzgebietes entspricht nicht unmittelbar einer sogenannten nahegelegenen Alternative.

## **2. Rechtsanwaltskanzlei Ralf Neumann als juristischer Beistand der Heinrich-Krieger KG**

Rechtsanwalt Neumann führt in seinem Schreiben vom 12.05.2017 diverse Dinge aus, die wir hier beantworten wollen.

- a) Rechtsanwalt Neumann schreibt auf Seite 2 Absatz 2, dass zur Deckung des regionalen Baustoffbedarfs in der Metropolregion Rhein-Neckar die Heinrich Krieger KG ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren beim Landratsamt Rhein-Neckar für den Neuaufschluss einer Abbaustätte zur Kies- und Sandgewinnung auf Gemarkung Schwetzingen/Rhein-Neckar-Kreis betreibt.

Dem muss von unserer Seite widersprochen werden, da bisher beim Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises kein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neuaufschluss einer Kies- und Sandgewinnung beantragt wurde. Bisher wurde hierzu lediglich ein sogenanntes Scoping-Verfahren nach Umweltverwaltungsgesetz in Verbindung mit dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchgeführt.

Wegen der Größe des Vorhabens und der tangierten Schutzgüter kam die Wasserbehörde nach einer überschlägigen Prüfung zu dem Ergebnis, dass aufgrund der möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wäre ein unselbstständiger Teil des für die Auskiesung erforderlichen Verfahrens. Sie dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsstudie zu dem Vorhaben der Heinrich Krieger KG hat am 10.03.2016 ein Scoping-Termin stattgefunden. An diesem Termin wurde aufgrund schriftlich vorgelegter oder mündlich erklärter Einlassungen diskutiert und festgelegt, welche Änderungen oder Ergänzungen zusätzlich zum vorgelegten Scoping-Papier untersucht und in der Umweltverträglichkeitsstudie abgehandelt werden sollen.

Diese Umweltverträglichkeitsstudie wäre ein unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens und müsste mit den diversen weiteren erforderlichen Unterlagen für ein Planfeststellungsverfahren beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis als zuständiger unterer Wasserbehörde vorgelegt werden.

Die Durchführung eines Scoping-Verfahrens nach Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht ist somit nicht gleichzusetzen mit dem Beginn eines Planfeststellungsverfahrens.

- b) Auf Seite 3 Absatz 3 wird von Rechtsanwalt Neumann beschrieben, dass Eigentümerin der als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesenen Fläche das Land Baden-Württemberg sei. Die Heinrich Krieger KG habe mit dem

Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Landesbetrieb Forst-BW, bereits im Februar 2015 einen rechtsverbindlichen Pachtvertrag über den Abbau von Kies und Sand auf der Fläche abgeschlossen.

Diesbezüglich ist von uns zu ergänzen, dass nach dem vorgelegten Scoping-Papier der Heinrich Krieger KG der abgeschlossene Pachtvertrag unter dem Vorbehalt steht, dass die für den Abbau erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung erteilt wird.

Somit ist hier für die Heinrich Krieger KG mit dem genannten Pachtvertrag noch nichts Endgültiges geregelt, da ein Planfeststellungsverfahren für den Abbau von Sand und Kies weder beantragt noch durchgeführt wurde.

- c) Auf Seite 4 letzter Absatz beschreibt Rechtsanwalt Neumann wiederholt, dass seit 2015 ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) betrieben werde.

Diesbezüglich wird auf die Einlassung unter a) verwiesen.

- d) Auf Seite 5 Absatz 2 bringt Rechtsanwalt Neumann die Überraschung seiner Mandantin zum Ausdruck, dass wenige Wochen nach dem Scoping-Termin die Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes durch ein Gutachten des LGRB vom 25.07.2016 erfolgte, aufgrund dessen nun ein Teil des Vorranggebietes zum Abbau von Rohstoffen in der Wasserschutzgebietszone IIIa liegt.

Die Überraschung der Heinrich Krieger KG kann von uns nicht nachvollzogen werden, da bereits während des Scoping-Termins von Herrn Dr. Bauer, LGRB, ausgeführt wurde, dass gemäß vorliegender Grundwassermodellberechnung der MVV der geplante Baggersee noch innerhalb der Trennstromlinie des Wasserwerks liegt und somit künftig innerhalb der Wasserschutzgebietszone IIIa. Dies wurde auch auf Seite 3 des Protokolls zum Scoping-Termin festgehalten.

- e) Auf Seite 6 Absatz 2 stellt Rechtsanwalt Neumann fest, dass mit Bescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 24.11.2000 dem Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz eine Wasserförderung von 12.000.000 m<sup>3</sup> pro Jahr bewilligt und für 4.000.000 m<sup>3</sup> pro Jahr eine Erlaubnis erteilt wurde, also insgesamt 16.000.000 m<sup>3</sup> pro Jahr.

Nach Aussage des LGRB habe sich die Entnahmemenge allerdings auf weniger, nämlich nur ca. 10.000.000 m<sup>3</sup> pro Jahr eingependelt und liege damit seit Jahrzehnten erheblich unter den genehmigten Entnahmemengen von 16.000.000 m<sup>3</sup> pro Jahr. Damit stelle sich ganz konkret die Frage, ob die Wasserbedarfsprognosen, die nach Kenntnis der Heinrich Krieger KG bereits geraume Zeit zurück liegen, nicht zwingend zu aktualisieren sind. Derzeit sei jedenfalls nicht plausibel dargestellt, ob die zusätzlichen Entnahmemengen überhaupt benötigt würden. Der Hinweis, die Entnahmemöglichkeiten seien technisch erschöpft, sei so nicht nachvollziehbar dargestellt.

Hier kann von uns als unterer Wasserbehörde nur bestätigt werden, dass dem Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz eine Gesamtwasserentnahme von 16.000.000 m<sup>3</sup> pro Jahr im Jahre 2000 gestattet wurde. Für das Wasserschutzgebietsverfahren ist es unerheblich, ob diese Menge seit dem Jahr 2000 tatsächlich entnommen wurde oder nicht. Grundsätzlich hat der Zweckverband die rechtliche Gestattung, die Menge von 16.000.000 m<sup>3</sup> pro Jahr zu

entnehmen. Im Wasserschutzgebietsverfahren ist es nun erforderlich, dem tatsächlichen Einzugsgebiet für diese maximale Entnahmemenge einen besonderen Schutz zu gewähren.

Die von Rechtsanwalt Neumann gestellten Fragen der Wasserbedarfsprognosen welche zu aktualisieren seien oder geringere Entnahmemengen, sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Dieses wurde im Gestattungsverfahren (Bewilligung und Erlaubnis) vom Regierungspräsidium Karlsruhe abschließend geprüft und für 25 Jahre befristet.

- f) Auf Seite 6 letzter Absatz trägt Rechtsanwalt Neumann vor, dass die vorgelegten Unterlagen des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis nicht erkennen lassen, nach welchen Kriterien die neue Gebietsabgrenzung durchgeführt werden soll. So liege das Vorranggebiet Rohstoffabbau Entenpfuhl bei der geplanten Neuabgrenzung nahezu vollständig im Wasserschutzgebiet, während das unmittelbar benachbarte Gewerbegebiet Hockenheim Talhaus außerhalb liege.

Grundsätzlich erfolgt die Gebietsabgrenzung von Wasserschutzgebieten in zwei Schritten. Zunächst wird eine fachtechnische Wasserschutzgebietsabgrenzung vorgenommen. Dies geschieht auf Grundlage der Hydrogeologischen Kriterien für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten (GLA BW 1991) und berücksichtigt vor allem die Anströmung des Grundwassers in die Gewinnungsanlagen. Der fachtechnische Abgrenzungsvorschlag wird flankiert durch ein Hydrogeologisches Abschlussgutachten das mit dem 25.07.2016 datiert ist.

Die fachtechnische Abgrenzung wird in einem zweiten Schritt in eine verwaltungstechnische Abgrenzung übertragen, die möglichst flurstücksgenau, also entlang des ALKIS Flurstücksdatenbestandes vorzunehmen ist. Der Grenzverlauf soll natürlich möglichst nah an der fachtechnisch vorgenommenen Abgrenzung erfolgen.

Im Falle des Flurstücks 9291 der Gemarkung Schwetzingen, dem Entenpfuhl, handelt es sich um eine große Fläche die fachtechnisch mit etwa 30 ha innerhalb und mit etwa 18,5 ha außerhalb der werdenden Schutzzone IIIa liegt. So ist die gesamte Fläche bei der verwaltungstechnischen Abgrenzung in Zone IIIa einbezogen worden. Ein Übermaßverbot ist nicht verletzt. Das Gewerbegebiet Hockenheim Talhaus wird durch den in diesem Bereich NNW-SSO gerichteten Verlauf der fachtechnisch vorgegebenen Abgrenzung der Schutzzone IIIa nur in einem Abstand von etwa 75 m tangiert.

Der Schutz von Grundwasservorräten die zur Nutzbarmachung von Trinkwasser geeignet und vorgesehen sind, liegt grundsätzlich im Interesse der Allgemeinheit.

- g) Auf Seite 7 Absatz 1 verweist Rechtsanwalt Neumann auch auf das sogenannte Reserveschutzgebiet Hockenheimer Rheinbogen. Dieses bliebe bisher gänzlich außen vor. Um auch im Fall möglicher externer Schadstoffeinträge eine kontinuierliche stabile Wasserversorgung zu gewährleisten wäre es doch Erfolg versprechender, eine redundante Wassergewinnung aus unterschiedlichen Herkunftsgebieten vorzuhalten. Anstatt die Grundwasserentnahme auf einem unrealistisch hohen Genehmigungsniveau zu betreiben, sollten die Vorteile einer konkreten Erschließung des Wasserschutzgebietes Hockenheimer Rheinbogen benutzt werden. Zur bedarfsgerechten Planung sollte daher im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens zunächst eine Alternativenprüfung erfolgen, ob die tatsächlich benötigte Wasserversorgung der

Region nicht langfristig über das Reserveschutzgebiet Hockenheimer Rheinbogen gewährleistet werden kann.

Hier verweisen wir grundsätzlich auf unsere Einlassungen zu den Einwendungen des Industrieverbandes Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.. Eine vorgeschlagene Alternativenprüfung halten wir für nicht erforderlich, da, wie bereits mehrfach ausgeführt, für den Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz eine rechtskräftige wasserrechtliche Gestattung besteht, bis zu 16.000.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr aus dem Bereich der Schwetzingener Hardt zu entnehmen. Eine Alternativenprüfung, ob mehr oder weniger Grundwasser zu Trink- und Brauchwasserzwecken auch aus anderen möglichen Wassergewinnungsgebieten und/oder bereits ausgewiesenen Wasserschutzgebieten entnommen werden sollte, ist auch hier nicht Gegenstand der Prüfung. Wir verweisen auf unsere vorherige Einlassung unter e).

Rechtsanwalt Neumann spricht von Alternativenprüfung für ein bestehendes Recht, obwohl die Heinrich Krieger KG bisher für den geplanten Kiesabbau weder ein Planfeststellungsverfahren beantragt hat noch ein rechtsgültiger Planfeststellungsbeschluss ergangen ist.

Dass ein Vorranggebiet in einem Regionalplan ausgewiesen wurde bedeutet nicht, dass auch automatisch ein Recht erteilt werden muss. Im Gegensatz zur Heinrich Krieger KG besitzt der Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz bereits die rechtliche Gestattung zur Entnahme von Wasser.

### **3. Fragen des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg**

- a) Das Wirtschaftsministerium fragt hier nach der Erforderlichkeit der „künftigen“ Entnahmemenge vor dem Hintergrund einer derzeitigen Entnahmemenge von 10.000.000 m<sup>3</sup> pro Jahr.

Hier möchten wir bei der Fragestellung bereits richtig stellen, dass künftige Entnahmemengen weder bekannt noch das Verfahren von Relevanz sind. Die maximale Entnahmemenge von 16.000.000 m<sup>3</sup> pro Jahr wurde mit dem Gestattungsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe im Jahre 2000 erteilt. Hier hat das Regierungspräsidium im Hinblick einer Laufzeit von 25 Jahren des Bescheides eine Steigerung der Entnahmemenge für notwendig befunden. Dies wurde auch bzgl. der notwendigen Menge zur proportionalen Zumischung zu dem im Wasserwerk Rheinau geförderten Trinkwasser als realistisch erachtet.

Es wurde aufgrund einer Wasserbedarfsprognose eine maximale Menge festgesetzt, die jedoch nicht unbedingt in vollem Umfang ausgenutzt werden muss.

Wäre die max. Entnahmemenge von 16.000.000 m<sup>3</sup> pro Jahr bereits 5 bis 6 Jahre nach der erteilten wasserrechtlichen Gestattung erreicht, gäbe es für die Restlaufzeit keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten in dem versorgten Bereich des Zweckverbandes Wasserversorgung Kurpfalz mehr. Diese Wassermengen sind stets auf einen längeren Zeitraum angelegt, die eine Entwicklung und Strukturänderung des Versorgungsraumes berücksichtigen. Eine zu 100 % genaue Prognose ist nicht immer möglich.

- b) Hier fragt das Wirtschaftsministerium an, ob ein Rückgriff auf das Reserveschutzgebiet Hockenheimer Rheinbogen möglich sei und somit ein Teil des Wasserbedarfs von dort gedeckt werden könnte und das Wasserschutzgebiet Schwetzingener Hardt im Bereich des Abbaugebietes dann gegebenenfalls reduziert werden kann.

Bezüglich eines Rückgriffes auf das Wasserschutzgebiet Hockenheimer Rheinbogen verweisen wir auf die vorausgegangenen Einlassungen. Nochmals weisen wir darauf hin, dass dort bisher keine rechtliche Gestattung besteht, Wasser zu Trink- und Brauchwasserzwecken zu entnehmen. Ferner ist kein Wasserwerk vorhanden, es fehlen Leitungen zum Versorgungsgebiet und als nicht unwesentlichsten Aspekt möchten wir darauf verweisen, dass für den Fall einer Grundwasserentnahme aus dem Reservewasserschutzgebiet Hockenheimer Rheinbogen dieses selbstverständlich neu überrechnet werden müsste. Dabei wäre es sehr wahrscheinlich, dass bei Zugrundelegung der Hydrogeologischen Kriterien für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten (GLA BW 1991) sich die Grenzen des derzeit bestehenden Wasserschutzgebietes so verändern würden, dass derzeit noch nicht betroffene Gebiete in Schutzzonen II oder IIIa/b einbezogen werden müssten.

Um den Bereich des Wasserschutzgebietes Schwetzinger Hardt zu verändern, müsste die wasserrechtliche Gestattung aus dem Jahre 2000 verändert werden.

- c) Hier fragt das Wirtschaftsministerium, woraus sich die zwingende Notwendigkeit einer Ausdehnung des Wasserschutzgebietes nach Westen in Bereiche jenseits der Bundesautobahn 6 und insbesondere auch der jenseits der B36 sowie die Notwendigkeit einer Ausweisung dieser Bereiche als Zone IIIa ergibt, zumal der maßgebliche Grundwasserstrom von Osten her verläuft und es für die Trinkwassergewinnung vor allem auf die oberstromige Sicherung ankomme.

Der maßgebliche Grundwasseranstrom in die Gewinnungsanlagen des ZWK's erfolgt entlang des südlichen Randes der Wasserschutzgebietsgrenze sowohl im oberen als auch im mittleren Grundwasserleiter in nordwestlicher Richtung. Dies ist den verschiedenen Grundwassergleichenkarten der Hydrogeologischen Kartierung für den Rhein-Necker-Raum (Fortschreibung 1983-1998) zu entnehmen, wird durch das durch die MVV betriebene Grundwassermodell abgebildet (Bahnlinien und Grundwassergleichen) und spiegelt sich auch in der fachtechnischen und verwaltungstechnischen Abgrenzung wieder. Mit der Unterschutzstellung der hier betreffenden Flächen wird Grundwasserschutz im Oberstrom sowie im Nahbereich der Wassergewinnungsanlagen (Schutzzone IIIa) betrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Hilmar Kühn

43.01 (Herr Svenson) zur Mitzeichnung

Frau Schuh, vor Abgang zur Kenntnis